

Art. 15 ScheckG Artikel 15.

ScheckG - Scheckgesetz 1955

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

1. (1)Das Indossament muß unbedingt sein. Bedingungen, von denen es abhängig gemacht wird, gelten als nicht geschrieben.
2. (2)Ein Teilindossament ist nichtig.
3. (3)Ebenso ist ein Indossament des Bezogenen nichtig.
4. (4)Ein Indossament an den Inhaber gilt als Blankoindossament.
5. (5)Das Indossament an den Bezogenen gilt nur als Quittung, es sei denn, daß der Bezogene mehrere Niederlassungen hat und das Indossament auf eine andere Niederlassung lautet als diejenige, auf die der Scheck gezogen worden ist.

In Kraft seit 01.05.1955 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at